



Schulvereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Louis Fürnberg e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nummer VR 699 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Weimar, Bodelschwingstraße 78.

Der Verein hat ein Logo.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung außerschulischer Aktivitäten von Kindern und die inhaltliche Gestaltung von Ergänzungsstunden.
- (2) Der Verein will Kindern der Grundschule „Louis Fürnberg“ in Weimar, Bodelschwingstraße außerhalb ihres Unterrichtes die Möglichkeit bieten, sich kreativ, musisch oder technisch zu betätigen.
- (3) Diese Aufgaben erfüllt er durch enge Zusammenarbeit mit den Lehrern der Grundschule „Louis Fürnberg“ und anderen interessierten Bürgern, Vereinen und Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich durch seine eigene Mitarbeit oder durch zur Verfügung stellen materieller Mittel an der Umsetzung des oben genannten Zweckes beteiligen möchte.

- (1) Der Verein umfasst
 - ordentliche Mitglieder über achtzehn Jahren,
- (2) Eintritt erfolgt durch Antrag. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch vorzeitigen Austritt. Dieser ist dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
 - durch Ausschluss des Vorstandes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmabgabe ist eine Vertretung möglich, jedoch nur durch Vereinsmitglieder. Auch Mehrfachvertretung ist zulässig.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 8 Organe des Vereins, Vertretung

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Soll in der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist dies mit der Einberufung anzukündigen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes und Kassenprüfungsberichten,
- die Wahl, Erweiterung und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von Kassenprüfern, sofern hierfür ein Antrag vorliegt,
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt. Der Einberufungsgrund ist vom Vorstand bei der Einladung anzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von folgenden Beschlüssen:

- die Satzungsänderungen betreffen; hier gilt §33 BGB und
- die die Auflösung des Vereins betreffen; hier gilt §12 der Satzung.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bestehen muss. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um einen Schriftführer, einen Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern erweitert werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Bedarfsfalle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden und die zweitausend Euro im Einzelfall nicht überschreiten.

Verbindlichkeiten über zweitausend Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stiftung „Dr. Georg Haar“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weimar, den 12.11.2013